



# Landkreis Wolfenbüttel

## Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer

### III. Ordnung

#### für das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel

#### (Unterhaltungs- und Schauordnung)

Aufgrund der §§ 117 (3) und 118 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nds.GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 28.01.1998 (Nds.GVBl. S. 10), in Verbindung mit den §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel am 18. Dezember 2000 nachstehende Verordnung beschlossen.

Bestandteile dieser Verordnung sind drei Anlagen mit den wörtlich übernommenen grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen

- und
1. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
  2. des Naturschutzgesetzes (NNatG)
  3. des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG).

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel gelegenen Gewässer III. Ordnung im Sinne des § 68 NWG.

#### **§ 2**

#### **Unterhaltungspflichtige**

- (1) Soweit die Unterhaltung der Gewässer nicht durch Wasser- und Bodenverbände durchzuführen ist, obliegt diese dem Eigentümer des Gewässers.  
Lässt sich ein Eigentümer nicht ermitteln, sind die Anlieger, jeweils bis zur Gewässermitte, unterhaltungspflichtig.

### § 3 Umfang der Unterhaltung

- (1) Die Unterhaltungspflichtigen haben den ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss zu erhalten.  
Der ordnungsgemäße Zustand ist gewährleistet, wenn das Wasser, das gewöhnlich zufließt, gefahrlos abfließen kann.
- (1a) Den Unterhaltungspflichtigen obliegt gem. RdErl. des MU vom 09.12.1999 die Bisambekämpfung. Bei der Bekämpfung ist insbesondere das Tier- und Artenschutzrecht zu beachten.
- (2) Den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft ist Rechnung zu tragen. Dabei ist die biologische Funktion der Gewässer und ihrer Ufer als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten. Die Bedeutung des Gewässers für das Bild und den Erholungswert der Landschaft ist zu berücksichtigen.
- (3) Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens sind Bestandteil der Unterhaltung, soweit nicht andere zur Durchführung verpflichtet sind. Insbesondere umfasst die Gewässerunterhaltung Maßnahmen zur Reinigung, Räumung, Freihaltung und Schutz des Gewässerbettes einschließlich der Ufer, die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter heimischer Ufergehölze, die Pflege von im Eigentum der Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit eine sachgerechte Unterhaltung sonst nicht gewährleistet ist und die Unterhaltung und Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen. Eine Beeinträchtigung von Dränagen darf nicht erfolgen.
- (4) Den Wasserabfluss beeinträchtigende Hindernisse (Treibgut, Verschlammungen, Versandungen, Anlandungen, widerrechtliche Verdämmungen u.ä.) sind zu beseitigen. Dabei ist so vorzugehen, dass die Natürlichkeit des Gewässerlaufes erhalten bleibt (Erhaltung der natürlichen Gefälleverhältnisse, Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten, Vegetation usw.).
- (5) Soweit es der ungehinderte Wasserabfluss unabdingbar erfordert, sind auch Bäume, Sträucher, Wurzelwerk, sonstiger Uferbewuchs und Verkrautungen aus dem Gewässerbett zu entfernen. Schwimmendes Kraut, das bei Räumarbeiten anfällt, ist an geeigneten Stellen durch Krautfänge abzufangen und unverzüglich aus dem Gewässer zu entfernen.
- (6) Mäharbeiten auf den Uferböschungen, soweit sie erforderlich sind, sind möglichst einseitig im jährlichen Wechsel durchzuführen. In der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis zum 15. Juli sind Unterhaltungsmaßnahmen, soweit sie nicht für eine ordnungsgemäße Unterhaltung unvermeidbar sind, verboten. Das Mähgut ist nach der Mahd unverzüglich aus dem Gewässerprofil zu entfernen, sofern ein Eintrag in ein Gewässer zu besorgen ist.

- (7) Bei den Unterhaltungsarbeiten anfallendes Räumgut ist unverzüglich vom Unterhaltungspflichtigen ordnungsgemäß zu entsorgen. Aushub kann in Uferabbrüchen verbaut oder auf den benachbarten Grundstücken so eingeebnet werden, dass er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann. Uferaufhöhungen dürfen dabei nicht entstehen.
- (8) Uferabbrüche sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einebnung, Einsaat, Bepflanzung) zu beseitigen, wenn sie den schadlosen Wasserabfluss beeinträchtigen.

#### **§ 4**

##### **Besondere Pflichten der Anlieger und Hinterlieger**

- (1) Ackergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Ufer nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt als eingehalten, wenn ein 1m breiter Streifen bis zur Böschungsoberkante eingehalten wird.
- (2) Werden Ufergrundstücke als Weide genutzt, ist sicherzustellen, dass die Weidetiere das Ufer nicht beschädigen können. Weidezäune müssen in einer Entfernung von mindestens 1 m von der Böschungsoberkante errichtet und ordnungsgemäß unterhalten werden. Ihre Höhe darf 1 m nicht überschreiten.
- (3) Die Anlage offener Tränkstellen im und am Gewässer ist nicht zulässig. Selbsttränken sind so anzulegen, dass die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.
- (4) Ein Streifen in einer Breite von mindestens 3 m, gemessen von der Böschungsoberkante, muss jederzeit für Räumgeräte befahrbar sein. Querzäune sind mit Durchfahrten (bewegliche Gatter) zu versehen. Verschlossene Gatter sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Anforderung des Unterhaltungspflichtigen zu öffnen.
- (5) Bauliche Anlagen aller Art, auch soweit hierfür nach anderen Vorschriften keine Genehmigungen, Erlaubnisse usw. erforderlich sind, müssen einen Mindestabstand von 3 m zur Böschungsoberkante des Gewässers einhalten. Dies gilt nicht für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestanden haben.
- (6) Bäume und Sträucher dürfen in einem Streifen von 3 m Breite, gemessen von der Böschungsoberkante, nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Wolfenbüttel und in Abstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen neu angepflanzt werden. Dies gilt nicht für Anpflanzungen, die der Unterhaltungspflichtige im Rahmen der Gewässerunterhaltung, z.B. zur Ufersicherung, vornimmt.
- (7) Anlieger und Hinterlieger als Verantwortliche für den Zustand ihrer Grundstücke sind verpflichtet, die Schäden am und im Gewässer zu beseitigen, die von ihren Grundstücken ausgegangen sind. Sie können auch verpflichtet werden, Bäume, Sträucher oder andere Gegenstände zu entfernen, wenn durch sie der Wasserabfluss behindert, die Standsicherheit der Ufer gefährdet oder die Unterhaltung erschwert wird. Auch wenn die Entfernung dieser Gegenstände aus dem Gewässer durch den Unterhaltungspflichtigen erfolgt, ist deren weitere Entsorgung Aufgabe der Anlieger und Hinterlieger.

- (8) Einmündungen von Rohrleitungen und dergleichen sind so anzulegen, dass der Wasserabfluss und die Unterhaltung auch bei Maschineneinsatz nicht beeinträchtigt werden. Sie sind so kenntlich zu machen, dass sie auch bei höherem Bewuchs erkennbar sind. Dies gilt auch für Dräusläufe.

## **§ 5**

### **Gefahrenabwehr und Ausnahmen**

- (1) Soweit es für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung oder für die Abwehr von Gefahren erforderlich ist, kann der Landkreis Wolfenbüttel im Einzelfall abweichend von den §§ 3 und 4 dieser Verordnung weitergehende Anordnungen treffen.
- (2) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können vom Landkreis Wolfenbüttel auf Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Anträge sind unter Beifügung der für die Beurteilung notwendigen Unterlagen zu stellen.

## **§ 6**

### **Gewässerschau**

- (1) Die Schau der Gewässer findet bei Bedarf statt.
- (2) Die Gewässerschau wird durch den Landkreis Wolfenbüttel, untere Wasserbehörde, durchgeführt, soweit dies nicht durch Wasser- und Bodenverbände, Feldinteressenschaften oder Realverbände erfolgt. Zu den Schauen werden örtlich tätige Landwirte oder Vertreter der Feldinteressenschaften als deren Schaubeauftragte beigelegt.
- (3) Die Schautermine werden vom Landkreis Wolfenbüttel mitgeteilt. In den Gemeinden sind die Schautermine ortsüblich bekanntzumachen.
- (4) Gegenstand der Schau ist die Überprüfung des ordnungsgemäßen Unterhaltungszustandes der Gewässer III. Ordnung einschließlich ihrer Ufer.
- (5) Über die Gewässerschau ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der ersichtlich ist, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel erforderlich sind. Die Niederschrift ist vom Landkreis Wolfenbüttel zu erstellen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 25. Januar 2001

Landkreis Wolfenbüttel

Drake (Landrat)

## **Anlage 1 zur Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung:**

**Das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) enthält über die Schau und Unterhaltung der Gewässer im Sinne von § 1 NWG u.a. folgende Bestimmungen:**

### **§ 2 Grundsätze**

(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben.

(2) Das Wohl der Allgemeinheit erfordert insbesondere, dass

1. nutzbares Wasser in ausreichender Menge und Güte zur Verfügung steht und die öffentliche Wasserversorgung nicht gefährdet wird,
2. Hochwasserschäden und schädliches Abschwemmen von Boden verhütet werden,
3. landwirtschaftlich und anders genutzte Flächen entwässert werden können,
4. die Gewässer einschließlich des Meeres vor Verunreinigung geschützt werden,
5. die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere und ihre Bedeutung für das Bild der Landschaft berücksichtigt werden,
6. das Wasserrückhaltevermögen und die Selbstreinigungskraft der Gewässer gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt und verbessert werden.

(3) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

### **§ 97 Unterhaltungspflicht**

Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.

## **§ 98**

### **Umfang der Unterhaltung**

(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; die biologische Funktion der Gewässer und ihrer Ufer als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ist zu erhalten. Die Bedeutung des Gewässers für das Bild und den Erholungswert der Landschaft ist zu berücksichtigen. Zur Unterhaltung gehören auch Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens, soweit nicht andere zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet sind; § 5 Abs. 2 Nr. 4 bleibt unberührt<sup>1</sup>.

(2) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere

1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze,
3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

(3) ...

(4) Für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer gelten die Vorschriften über den Umfang der Unterhaltung insoweit, als nicht in einem Verfahren nach § 119<sup>2</sup> etwas anderes bestimmt wird oder Bundesrecht etwas anderes bestimmt.

## **§ 107**

### **Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung**

(1) Die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung obliegt dem Eigentümer; lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt sie dem Anlieger. Oblag die Unterhaltung am 15. Juli 1960 einem Wasser- und Bodenverband oder einer Gemeinde, so bleibt der Verband oder die Gemeinde unterhaltungspflichtig.

(2) Wenn die Betroffenen zustimmen, kann die Wasserbehörde die Unterhaltungspflicht auf das Land, auf einen Wasser- und Bodenverband oder auf eine Gemeinde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen.

---

<sup>1</sup>§ 5 (2) Nr.4 Durch Auflagen können ferner insbesondere dem Unternehmer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

<sup>2</sup>§ 119 Erfordernis der Planfeststellung oder Plangenehmigung

## **§ 115**

### **Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung**

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Gewässers erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßigen hohen Kosten beschafft werden können.

(2) Die Anlieger haben zu dulden, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

(3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.

(4) Anlieger und Hinterlieger müssen das Einebnen des Aushubs auf Ihren Grundstücken dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt. Absatz drei gilt sinngemäß.

(5) Die Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis sowie die Fischereiberechtigten haben zu dulden, dass die Ausübung des Rechts oder der Befugnis durch Arbeiten zur Gewässerunterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Die Betroffenen sind zu entschädigen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig großen Benachteiligung führen.

## **§ 116**

### **Beseitigen von Hindernissen**

Wird in einem oberirdischen Gewässer der Wasserabfluss oder - bei schiffbaren Gewässern - die Schifffahrt durch ein Hindernis beeinträchtigt, dass von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen herbeigeführt worden ist, so kann die Wasserbehörde die Beseitigung der Störung auch von anderen als dem Unterhaltungspflichtigen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes verlangen; unberührt hiervon bleiben die Befugnisse der Behörden, die für den Schiffsverkehr auf den Gewässern zuständig sind. Hat der Unterhaltungspflichtige das Hindernis beseitigt, so hat ihm der andere die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

## **§ 117**

### **Gewässerschau**

(1) Zweck der Gewässerschau ist es, zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Gewässer erster und zweiter Ordnung sind regelmäßig, die Gewässer dritter Ordnung nach Bedarf zu schauen.

(2) Die Wasserbehörden können den Unterhaltungsverbänden ( § 100) mit deren Zustimmung die Schau der in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter und dritter Ordnung übertragen. Mit der Schau der Gewässer dritter Ordnung kann auch eine Gemeinde oder Samtgemeinde oder ein Wasser- und Bodenverband, wenn dieser zustimmt, beauftragt werden. Setzen

diese Stellen Beauftragte ein, so gilt auch für die Schaubeauftragten § 61 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(3) Der Schautermin ist in den Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen. Im übrigen kann die Wasserbehörde die Gewässerschau durch Verordnung (Schauordnung) regeln, z.B. die Zahl und Auswahl der Schaubeauftragten, die Schautermine und die Teilnehmer an diesen.

## **§ 118**

### **Entscheidung der Wasserbehörde, Unterhaltsordnungen**

(1) Im Streitfall kann die Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, wem und in welchem Umfang ihm die Unterhaltung, eine Kostenbeteiligung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt.

(2) Wird ein Gewässer von einem anderen als dem zu seiner Unterhaltung Verpflichteten ausgebaut, so hat der Ausbauunternehmer das ausgebaute Gewässer, wenn die Unterhaltungspflicht streitig ist, so lange selbst zu unterhalten, bis durch unanfechtbare Entscheidung bestimmt ist, wem die Unterhaltungspflicht obliegt.

(3) Die Wasserbehörde bestimmt, wenn nötig, Art und Maß der Unterhaltungspflicht und der besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung, bei ausgebauten Gewässern auch unter Berücksichtigung des Ausbauzwecks. Sie kann die Unterhaltung durch Verordnung regeln (Unterhaltungsordnung).

## **Anlage 2 zur Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung:**

**Das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) enthält über die Schau und Unterhaltung der Gewässer im Sinne von § 1 NWG u.a. folgende Bestimmungen:**

### **§ 2**

#### **Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung nach § 1 Abs. 2<sup>3</sup> angemessen ist:

1. ...
6. Wasserflächen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren; Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen, nach Möglichkeit ist ein rein technischer Ausbau von Gewässern zu vermeiden und durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen.
7. ...
10. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Pflicht**

Jeder hat sich so zu verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Natur und Landschaft dürfen nicht verunreinigt oder verunstaltet werden. Der Naturgenuss anderer in der freien Natur und Landschaft darf nicht unnötig beeinträchtigt werden.

### **§ 37**

#### **Allgemeiner Biotopschutz**

...(3) In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen in der freien Natur und Landschaft Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume nicht zurückgeschnitten, gerodet oder erheblich beschädigt oder zerstört werden. Die Verbote des Satzes 1 gelten für Röhricht in der Zeit vom 1. März bis 31. August; Röhricht an und in Entwässerungsgräben darf in dieser Zeit nur auf einer Seite des Grabens zurückgeschnitten oder anders beseitigt werden. Die Vorschriften zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes bleiben unberührt.

---

<sup>3</sup> § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) .....

(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur- und Landschaft abzuwägen.

(3) .....

## **Anlage 3 zur Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III.Ordnung:**

**Das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) enthält über die Unterhaltung der Gewässer im Sinne von § 1 NWG u.a. folgende Bestimmungen:**

### **§ 2 a**

#### **Durchführung des Pflanzenschutzes**

(1) Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis dient insbesondere

1. der Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch
  - a) vorbeugende Maßnahmen,
  - b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,
  - c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen und
2. der Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können.

Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Schutz des Grundwassers berücksichtigt werden.

....

### **§ 6**

#### **Allgemeines**

(1) Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach guter fachlicher Praxis zu verfahren. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Die zuständige Behörde kann Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Anforderungen erforderlich sind.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.